

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bäder (Freibad und Hallenbad)
der Stadt Ebern
(Badegebührensatzung)**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ebern folgende

Badegebührensatzung

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städt. Freibads und die außerschulische Nutzung des Hallenbads erhebt die Stadt Ebern Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der das städt. Bad benutzt oder sonstige Leistungen i.S. von § 5 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Saisonkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

**§ 4
Gebührenkarten**

- (1) Saisonkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person(en), auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Saisonkarteninhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (2) Gebühren- und Saisonkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

§ 5 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Für die Benutzung des städtischen Bades und seiner Einrichtungen werden erhoben:

A) Freibad:

1. Einzeleintrittsgebühr:

a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr	4,50 €
b) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr zwei Stunden vor Badeschluss an allen Tagen der Woche	3,00 €
c) Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr	3,00 €
d) Bundesfreiwilligen-/Freiwilliges Soziales Jahr-dienstleistende, Schüler und Studenten jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	3,00 €
e) geschlossene Schulklassen pro Person	2,00 €
f) Schwerbehinderte jeweils gegen Ausweisvorlage	3,00 €
g) Familientageskarte (gültig für max. 2 Erwachsene und deren Kinder bis zum 16. Lebensjahr);	12,00 €

2. Zehnerkarten:

a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr	40,00 €
b) Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr	25,00 €
c) Bundesfreiwilligen-/Freiwilliges-Soziales-Jahr- dienstleistende, Schüler u. Studenten jeweils gegen Ausweisvorlage, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres geschlossene Schulklassen pro Person	25,00 €
d) Schwerbehinderte jeweils gegen Ausweisvorlage	25,00 €

3. Saisonkarten:

a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr	110,00 €
b) Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr	65,00 €
c) Bundesfreiwilligen-/Freiwilliges Soziales Jahr- dienstleistende, Schüler und Studenten jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	65,00 €
d) Schwerbehinderte jeweils gegen Ausweisvorlage	65,00 €
e) Familiensaisonkarte (gültig für max. 2 Erwachsene und deren Kinder bis zum 16. Lebensjahr)	230,00 €
ab Vollendung des 16. Lebensjahres für Schüler einer allgemeinbildenden Schule, Studenten, Bundesfreiwilligen-und FSJ-dienstleistende jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres pro Person zusätzlich	20,00 €

4. Leihgebühren:	
Kästchenschloss	1,00 €
Pfandeinsatz-	5,00 €

5. Sachgebühren:	
Verunreinigungsgebühr nach tatsächlichem Aufwand, mindestens	35,00 €

B) Hallenbad

1. Öffentlicher Badebetrieb:

Für die Schwimmbadnutzung für die Dauer bis zu zwei Stunden werden erhoben:

1.1 Einzeleintrittsgebühr:

a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr	4,50 €
b) Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr	3,00 €
c) Bundesfreiwilligen-/Freiwilliges Soziales Jahr-dienstleistende, Schüler und Studenten jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	3,00 €
d) Schwerbehinderte jeweils gegen Ausweisvorlage	3,00 €
e) Familientageskarte (gültig für max. 2 Erwachsene und deren Kinder bis zum 16. Lebensjahr);	12,00 €

1.2 Zehnerkarten:

a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr	40,00 €
b) Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr	25,00 €
c) Bundesfreiwilligen-/Freiwilliges-Soziales-Jahr-dienstleistende, Schüler u. Studenten jeweils gegen Ausweisvorlage, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; geschlossene Schulklassen pro Person	25,00 €
d) Schwerbehinderte jeweils gegen Ausweisvorlage	25,00 €

1.3. Saisonkarten:

a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr	220,00 €
b) Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr	120,00 €
c) Bundesfreiwilligen-/Freiwilliges Soziales Jahr-dienstleistende, Schüler und Studenten jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	120,00 €
d) Schwerbehinderte jeweils gegen Ausweisvorlage	120,00 €

e) Familiensaisonkarte (gültig für max. 2 Erwachsene und deren Kinder bis zum 16. Lebensjahr)	440,00 €
ab Vollendung des 16. Lebensjahres für Schüler einer allgemeinbildenden Schule, Studenten, Bundesfreiwilligen-und FSJ-dienstleistende. jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres pro Person zusätzlich	20,00 €

2. Gruppengebühren

2.1

Für Gruppen (Vereine, Verbände usw.) mit qualifizierten Aufsichtspersonal wird bei gesamter Nutzung des Beckens für eine Benutzungszeit von 60 Minuten eine pauschale Gebühr in Höhe von festgesetzt.	120,00 €
---	----------

2.2.

Für Gruppen (Vereine, Verbände usw.) mit qualifizierten Aufsichtspersonal wird bei Nutzung nur einzelner Bahnen, pro Bahn, für eine Benutzungszeit von 60 Minuten eine pauschale Gebühr in Höhe von festgesetzt.	25,00 €
--	---------

3. Sachgebühren:

Verunreinigungsgebühr nach tatsächlichem Aufwand, mindestens	35,00 €
--	---------

4. Leihgebühren:

Pfandeinsatz (Dauerkarte)-	5,00 €
----------------------------	--------

C) Saisonkarte für Hallen- und Freibad (Kombikarte)

1. Die Gebühr für die Kombikarte (Jahreskarte) beträgt:

a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr	300,00 €
b) Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr	175,00 €
c) Bundesfreiwilligen-/Freiwilliges Soziales Jahr-dienstleistende, Schüler und Studenten jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	175,00 €
d) Schwerbehinderte jeweils gegen Ausweisvorlage	175,00 €
e) Familiensaisonkarte (gültig für max. 2 Erwachsene und deren Kinder bis zum 16. Lebensjahr)	610,00 €
ab Vollendung des 16. Lebensjahres für Schüler einer allgemeinbildenden Schule, Studenten, Bundesfreiwilligen-und FSJ-dienstleistende jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres pro Person zusätzlich	30,00 €

2. Leihgebühren:

Pfandeinsatz (Dauerkarte)-	5,00 €
----------------------------	--------

§ 5 a Gültigkeit

- (1) Einzeleintrittskarten im Freibad gelten nur an dem Tag, an dem sie gelöst werden. Bei Verlassen des Freibades verlieren sie ihre Gültigkeit.
- (2) Eintrittskarten müssen bis zum Verlassen des Freibades aufbewahrt und auf Verlangen des Personals vorgezeigt werden. Wird ein Badegast ohne gültige Eintrittskarte angetroffen, so hat er eine Gebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten.
- (3) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (4) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Eine Erstattung bzw. teilweise Erstattung des Eintrittspreises bei Änderungen der Öffnungszeiten, z.B. bei kalter Witterung oder Gewitter, wird nicht gewährt.
- (5) Die Betriebsleitung kann die Nutzungsmöglichkeit des Freibades bei Veranstaltungen oder Reparaturarbeiten teilweise einschränken. Ein Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung des Eintrittspreises besteht nicht.

§ 6 Gebührenermäßigung

1. Freier Eintritt im Hallen- und Freibad wird gewährt:
 - a) Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr Jahren in Begleitung Erwachsener,
 - b) Mitgliedern der Wasserwacht, der DLRG und des Roten Kreuzes beim Einsatz,
 - c) Wettkämpfern, Schiedsrichtern und bis zu drei Betreuungspersonen je Mannschaft bei Schwimmveranstaltungen;
 - d) der Begleitperson eines Behinderten mit Merkzeichen "B" im Schwerbehinderten- ausweis.
2. Inhaber der Bayer. Ehrenamtskarte erhalten **30 v. H.** Ermäßigung auf ihre personenbezogene Eintrittskarte nach § 5 Buchst. A, B, Ziff. 1.3a und § 5 Buchst. C Ziff. 1a dieser Satzung.
3. Betriebe und Behörden erhalten für ihre (aktiven) Beschäftigten auf die personenbezogenen Eintrittskarten nach § 5 Buchst. A, B Ziff. 1.3a und Buchst. C.Ziff. 1a (jeweils Saisonkarte) eine Ermäßigung von **15 v.H.**, wenn sie sich an einem Gesundheitsvorsorgeprogramm beteiligen und sich gegenüber der Stadt Ebern verpflichten, die Eintrittskarten mindestens in gleicher Höhe zu bezuschussen.
4. Es kann nur jeweils eine der unter Abs. 2 u. 3 genannten Ermäßigungen in Anspruch genommen werden.

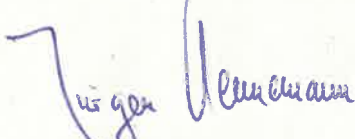
§ 7 Sonstige Gebührenregelung

Für Sonderveranstaltungen kann eine abweichende Gebührenregelung getroffen werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01.12.2022 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Badegebührensatzung vom 02. November 2015 außer Kraft.

Ebern, 24. Oktober 2022
Stadt Ebern



Jürgen Hennemann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder (Freibad und Hallenbad) der Stadt Ebern (Badegebührensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Ebern hat in seiner Sitzung vom 20.10.2022 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder (Freibad und Hallenbad) der Stadt Ebern (Badegebührensatzung) geändert.

Die Satzung liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, 96106 Ebern, ZiNr. 2.06 aus.

Zusätzlich ist die Satzung an der Amtstafel am städtischen Ämtergebäude angebracht.

Die Satzung wird weiterhin auf der Homepage der Stadt Ebern, sowie dem Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ebern bereitgestellt.

Verwaltungsgemeinschaft Ebern
Ebern, 21.10.2022



Jürgen Hennemann
Erster Bürgermeister
Stadt Ebern